

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 392  
des Abgeordneten Dierk Homeyer  
Fraktion der CDU  
Drucksache 2/1152

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 392 vom 1. August 1995:

### **§§ 100 c f. StPO**

Die Überwachung von Gesprächen organisierter Krimineller in Wohnungen, Hotelzimmern oder sonstigen Räumen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Wohnräume zu qualifizieren sind, kann Anhaltspunkte für eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität ergeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird von der Landesregierung vor diesem Hintergrund die Schaffung einer Regelung zur Wohnraumüberwachung mit technischen (akustischen und optischen) Mitteln im Rahmen von Strafverfahren (§§ 100 c f. StPO) befürwortet?
2. Gibt es Beispiele aus der Praxis für die Entscheidung der Landesregierung?

Datum des Eingangs: 05.09.1995 / Ausgegeben: 13.09.1995

**Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:**

Die Kleine Anfrage 392 betrifft ebenso wie die Anfragen Nr. 389, 390, 391, 393, 394, 396, 397, 399, 401, 403 und 404 Fragen, die seit längerem in der rechtspolitischen Diskussion sind. Es handelt sich sämtlich um Gegenstände, für die die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, auf einem der genannten Gebiete selber initiativ zu werden. Die allgemeine rechtspolitische Haltung der Landesregierung ergibt sich aus dem Rahmenkonzept der Landesregierung Brandenburg zum Inneren Frieden und zur Inneren Sicherheit vom 22. Februar 1994 (Landtag Brandenburg, Drucksache 1/2787). Die Landesregierung wird sich ihre abschließende Meinung zu den angesprochenen Fragen bilden, wenn hierfür im Gesetzgebungsverfahren Anlaß besteht. Allerdings ist das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten bereit, sich im Rechtsausschuß des Landtages Brandenburg Fragen zu diesen Themen zu stellen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Kleine Anfrage Nr. 392 wie folgt:

1. Hinsichtlich der Einführung eines sogenannten "Großen Lauschangriffs" im Rahmen von § 100 c f. StPO nimmt die Landesregierung auf die Vorbemerkung Bezug.
2. Nein.